

## Forum 4: Pflegschaft als Teil-Sorge

Helga Oberloskamp/ Reinhard Prenzlau

### Fallbeispiele

1. *Faruk – Eine Ergänzungspflegschaft für das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitssorge und Beantragung von Jugendhilfeleistungen*

Faruk hat eine sozial-emotionale Behinderung und lebt nach einigen Heimaufenthalten seit nunmehr 6 Jahren bei seiner sozialen Mutter, die die Restsorge hat. Die elterliche Sorge ist den leiblichen Eltern entzogen worden, da es sowohl Gewalt, als wahrscheinlich auch sexuelle Übergriffe auf Faruk in der Kindheit gegeben hatte.

Diese Aufteilung der Sorgeanteile erfolgte, da das Jugendamt gegen den Aufenthalt bei seiner sozialen Mutter war und etliche Heimaufenthalte bereits gescheitert waren. Diese Pflegschaft erfordert angesichts der Behinderung des Jungen eine umfassende Abstimmung zwischen den Sorgeberechtigten, die in der Regel ein Mal pro Woche erfolgt. Da die Mutter als Pflegestelle nach § 35a SGB VIII anerkannt wurde, bedarf es zusätzlich im gesundheitlichen Bereich vieler Termine bei Fachärzten und im schulischen Bereich, sofern es z. B. die Schulbegleitung betrifft.

2. *Karin – Eine Ergänzungspflegschaft für die Bereiche Gesundheit und Umgang nach §§ 1909 BGB*

Karin ist inzwischen 8 Jahre alt. Nach Aussage ihrer Mutter soll der Vater sexuelle Übergriffe gegenüber dem Kind bei Umgangskontakten begangen haben. Die Mutter verweigerte danach den Umgang des Kindes mit seinem Vater. Nach über 4 jährigen Gerichtsverfahren, die der Vater sowohl wegen Umgangs, als auch wegen Übertragung des Sorgerechts angestrengt hatte, wurde die Ergänzungspflegschaft eingerichtet. In den Gutachten hatten sich keine konkreten Anhaltspunkte für sexuelle Übergriffe ergeben, das Kind war davon aber überzeugt.

Aufgabe der Pflegschaft war es, einerseits eine vorläufige Entscheidung zum Umgang – Umgangausschluss – herbeizuführen, und gleichzeitig eine tiefenpsychologische Therapie für das Kind einzuleiten, deren Ziel es sein soll, Karin zu mehr Autonomie gegenüber seiner Mutter zu verhelfen, damit sie mit ihren Ängsten gegenüber ihrem Vater, aber auch der wahrscheinlichen Beeinflussung ihrer Mutter lösen kann.

3. *Kim und Lars – Eine Ergänzungspflegschaft für die Bereiche Aufenthalt, Umgang, Schule und Gesundheit*

Die Besonderheit dieser Pflegschaft liegt daran, dass die hochstrittigen Eltern nach langen gerichtlichen Verfahren davon überzeugt werden konnten, dass es zum Wohl der Kinder ist, wenn sie auf die Teile der elterlichen Sorge, um die es immer wieder Streit gibt, **freiwillig** verzichten. In der Praxis geschah dies durch einen Sorgerechtsentzug nach §§ 1666 BGB.

Die Hauptaufgabe dieser Pflegschaft besteht darin, die Kinder aus dem Elternstreit so weit wie möglich herauszuholen, ihren Bedürfnissen und Wünschen Gehör zu verschaffen und im Endergebnis auch Entscheidungen zu ihrem Wohl zu treffen. Daneben liegt ein Hauptteil der Arbeit darin, in einem Kommunikationsprozess mit den Eltern diese wieder dazu zu befähigen, zum Wohl ihrer Kinder zu gemeinsam zu handeln. Im Gegensatz zu einer Beratung oder einer Mediation hat der Pfleger hier die Möglichkeit, beim Scheitern einer einvernehmlichen Lösung im Interesse der Kinder auch gegen ein Elternteil zu entscheiden und Regeln festzulegen.

Über diese Fallbeispiele wurde intensiv diskutiert und einige wesentliche Feststellungen getroffen.

### **Zusammenfassung der Diskussion**

1. Es wurde festgestellt, dass Pflegschaften in der Regel deutlich **mehr Arbeit** verursachen als Vormundschaften. Das liegt daran, dass Kinder, deren Eltern das Sorgerecht nur teilweise entzogen ist, sich häufig weiterhin bei ihren Eltern befinden und nicht in Pflegestellen oder Heimen untergebracht sind, wo die faktische Betreuung unter Kontrolle ist. Außerdem ist es oft schwer zu entscheiden, ob bestimmte geplante Schritte in die Wirkungskreise des Pflegers fallen oder nicht. Der Pfleger muss sich dann mit den Eltern auseinandersetzen und sie von der Richtigkeit der beabsichtigten Maßnahme überzeugen. – Diese Besonderheit sei bei dem geplanten Vormundschaftsreformgesetz, das pauschal von 50 Fällen ausgeht, nicht berücksichtigt.
2. Der **Zuschnitt** der Wirkungskreise ist häufig nicht gut durchdacht. Zwar sei es erforderlich, bei der Bestimmung der Wirkungskreise den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser zwingt aber nicht dazu, diese so eng zu bemessen, dass der Pfleger ständig erneut das Gericht anrufen und um eine Erweiterung bitten müsse, um im Einzelfall handlungsfähig zu sein. Es könne z.B. nicht richtig sein, nur die Beantragung von Hilfen zu Erziehung zu übertragen, dem Pfleger aber nicht die Möglichkeit zu geben, am Hilfeplangespräch teilzunehmen.
3. Gestritten wurde um die Frage, ob § 1666 BGB es zulässt, Eltern **mit deren Zustimmung** Teile des Sorgerechts oder gar das ganze Sorgerecht abzunehmen. Die Möglichkeit zu schaffen, sich so eines lästigen Sorgerechts zu entledigen, kann sicher nicht Sinn der Norm sein, selbst nicht, wenn das Kind tatsächlich gefährdet ist. Da das Sorgerecht ein Pflichtrecht ist, müssen Eltern jedenfalls dazu gebracht werden, sich um das Kind zu bemühen.
4. Einigkeit bestand bei der Frage, **wer die Eltern befähigen muss**, ihre Elternpflichten zu erfüllen, der Pfleger/ Vormund oder der ASD. Auch wenn die Befähigung im Interesse des Kindes erfolge, sei es nicht Aufgabe des Pflegers, hier tätig zu werden. Vielmehr müsse sich der ASD, selbst wenn das Kind in Pflegefamilie oder Heim untergebracht sei, darum bemühen, das Elternhaus des Kindes so zu gestalten, dass eine Rückführung möglich sei.
5. Kontrovers wurde die Frage betrachtet, ob der **alte Umgangspfleger** nach § 1909 BGB nach Einführung des Umgangspflegers nach § 1684 III 3-6 BGB noch Bedeutung habe. Aus einigen Gerichtsbezirken wurde berichtet, dass es überhaupt keine neuen Umgangspfleger gebe. Mit den Kompetenzen, die das Gesetz vorsehe, sei es nicht möglich, das zu tun, was notwendig sei. Insbesondere wenn die Mutter das Kind nicht herausgeben, sei keine Chance vorhanden, auf das Kind einzuwirken.